



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/044/2020-1

Federführung: Deznat I	Datum: 29.04.2020
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	29.04.2020
Kreisausschuss	10.06.2020
Kreistag	09.07.2020

Finanzielle Leistungen im freigestellten Schülerverkehr sowie Erstattungen von Schülertickets in der Sekundarstufe II

Beschlussvorschlag:

- a) Die auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung im freigestellten Schülerverkehr tätigen Verkehrsunternehmen erhalten für den Zeitraum ab dem 16.03.2020 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Wiederaufnahme des Schulbetriebes und der damit einhergehenden Beförderungsleistungen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50 % der üblichen vertraglich vereinbarten Wochenleistung aufgrund der Einnahmeausfälle infolge der Corona-Pandemie. Die in dem vorgenannten Zeitraum fallenden Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt. Des Weiteren sind die in diesem Zeitraum vertraglich erbrachten Vergütungen auf die Zuschussgewährung anzurechnen.
- b) Schüler/-innen der Sekundarstufe II erhalten infolge der Corona-Pandemie als Ausgleich für den Ausfall der Schülerbeförderung für die Monate März/April 2020 auf Antrag die Hälfte der nachgewiesenen Ausgaben für ein Monats-, Wochen- oder Tagesticket erstattet. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel in Höhe von ca. 40.000,00 € sind außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung zu b) <input checked="" type="checkbox"/>
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>
Laufende Kosten zu a)	rd. 126.000,00 €	Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>
Laufende Kosten zu b)	rd. 40.000,00 €	
Drittmittel (Zuschüsse)		

Sachverhalt:

Dezernat I – De/Schr
Schul- und Kulturstädt
40 Mar

Westerstede, den 06.05.2020

Finanzielle Leistungen im freigestellten Schülerverkehr sowie Erstattungen von Schülertickets in der Sekundarstufe II

Begründung:

Zu a)

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Unterrichtsbetrieb an allen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie bei Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren untersagt. Die Untersagung wurde zunächst ausgesprochen für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 18.04.2020. Für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrganges galt die Untersagung bis zum 14.04.2020. Es ist aktuell noch nicht absehbar, ab wann ein regulärer Schulbetrieb wieder aufgenommen werden wird.

Neben der Schülerbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs werden ca. 750 Schülerinnen und Schüler im sogenannten freigestellten Schülerverkehr zur Schule befördert. Mit den Beförderungsunternehmen bestehen Verkehrsverträge.

Mittlerweile haben sich alle Unternehmen, die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für den Landkreis Ammerland tätig sind, gemeldet und durchweg ausgeführt, dass ein Einnahmeausfall über einen längeren Zeitraum hinweg erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten zur Folge habe. Bei einigen Unternehmen geht es nach eigenen Angaben sogar soweit, dass der Einnahmeausfall sie in eine existenzielle Notlage bringen werde und nicht sicher sei, ob eine Weiterführung des Betriebes möglich sei. Einige Unternehmen sind zur Kostenminimierung dazu übergegangen, ihre Fahrzeuge vorübergehend abzumelden und haben Kurzarbeit beantragt. Allerdings fallen Betriebskosten z. B. für das Fahrzeugleasing und Overheadkosten weiter an.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die im Bereich ÖPNV und Schülerbeförderung spezialisierte Fachanwaltskanzlei BBG & Partner, Bremen, beauftragt, eine rechtliche Bewertung der Vertragsgrundlagen vor dem Hintergrund der durch das Pandemiegeschehen eingetretenen Wirkungen vorzunehmen. Zu prüfen war u. a., ob und wenn ja, in welcher Höhe den Landkreis Ammerland in dieser Situation eine Vergütungspflicht trifft.

Die Kanzlei kommt zu der Einschätzung, dass die Verträge zwar einseitige Abbestellmöglichkeiten vorsehen, die grundsätzlich auch kurzfristige Ausfälle von Touren (z. B. bei Erkrankung von Schülern) und damit keine Vergütungspflicht erfassen, allerdings sei es darüber hinaus vertretbar, diese Pandemie unter Umständen als eine (im Vertrag nicht ausdrücklich geregelte) Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB anzusehen.

Als mögliche Rechtsfolge hieraus käme eine teilweise Übernahme des Fahrtausfallrisikos durch den Auftraggeber (Landkreis Ammerland) in Betracht. Bei der Bemessung der Vergütung für die außerplanmäßig/unvorhersehbar „unmöglich gewordenen“ Schülerbeförderungen könnte dies z. B. durch die hypothetische Zugrundelegung jeweils der Hälfte der betroffenen Verkehrsleistungen vollzogen werden (also Ansetzung der Vergütung für zumindest 50 % der weggefallenen Leistungen).

Zudem dürfte nach Stellungnahme der Kanzlei diese Regelung in vergaberechtlicher Hinsicht vergabefrei umgesetzt werden.

Aufgrund der Einschätzung der Kanzlei wird vorgeschlagen, den Unternehmen für den Zeitraum der Untersagung des Unterrichtsbetriebes und der damit einhergehenden Einstellung der Schülerbeförderung eine Ausgleichsleistung in Höhe von 50 % der üblichen Wochenleistung zu zahlen. Für eine normale Schulwoche werden derzeit im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs insgesamt ca. 58.500 € an die Unternehmen ausgezahlt. Bei einer 50 %igen Vergütung würden wöchentlich ca. 29.250 € an die beteiligten Unternehmen ausgezahlt. Die tatsächlich erbrachten Leistungen und Vergütungen in dieser Zeit sollten dem Zuschuss gegengerechnet werden. Dies könnte insbesondere bei einer stufigen Wiederaufnahme des Schulbetriebes große Bedeutung bekommen. Vertragsgemäß bleiben die Ferienzeiten unberücksichtigt.

Zu b)

Die Schüler/-innen der Sekundarstufe II haben keinen Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung. Um gleichwohl die angebotene Schülerbeförderung zu nutzen, müssen sie ein Ticket (Tages- Wochen- oder Monatsticket) erwerben. Infolge der Corona-Pandemie ist mit der Schließung der Schulen in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum 27.04.2020 die Schülerbeförderung eingestellt worden.

Die erworbenen Tickets waren aufgrund der Einstellung der Schülerbeförderung zum Teil nicht mehr nutzbar. Hierbei dürfte es sich primär um Tickets aus dem Monaten März/April 2020 handeln. Für die darauf folgenden Monate darf die Kenntnis über das Nichtbestehen einer Schülerbeförderung unterstellt werden. Im Ergebnis darf für die Monate März/April 2020 festgestellt werden, dass die Schüler/-innen, die ein Ticket erworben haben, zumindest teilweise hierfür keine Gegenleistung erhalten haben.

Diese Benachteiligung soll mit einer teilweisen Erstattung der getätigten Ausgaben ausgeglichen werden. Mit Blick auf die bis zum 13.03.2020 durchgeführte Schülerbeförderung und in Angleichung an die Regelung im freigestellten Schülerverkehr wird es für vertretbar gehalten, den Schüler/-innen der Sekundarstufe II auf Antrag die nachgewiesenen Ausgaben (Monats-, Wochen- oder Tagesticket) für die Schülerbeförderung für den Monat März/April 2020 anteilig zu erstatten. Da im Monat März die Beförderung teilweise noch durchgeführt wurde, anschließend die Osterferien waren und ab dem 27.04.2020 die Schule langsam wieder begonnen hat, scheint es angemessen zu sein, die beiden Monate März und April für die Bemessung der Erstattung zu einem Monat des Ausfalls der Schülerbeförderung zusammenzufassen.

Für die Erstattung ist der Nachweis des Erwerbs entsprechender Tickets zu erbringen.

Eine exakte Gesamtkostenermittlung für diese Maßnahme ist aufgrund des Fehlens genauer Schüler/-innenzahlen nicht möglich. Auf der Basis der Schülerzahlen der

Klasse 10 sowie Hochrechnungen und Schätzungen für die Klassen 11 und 12 sowie der Berücksichtigung von Zahlen der BBS Rostrup ergibt sich ein potentieller Anspruchskreis von ca. 1.250 Schüler/-innen. Auswärtige Schüler/-innen wären noch zusätzlich zu berücksichtigen. Ausgehend von dieser Anzahl würde sich unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Betrachtung der Tarifstufen für eine Monatskarte ein Einnahmenvolumen von rd. 74.000,00 € aus Ticketverkäufen ergeben. Für eine 50 %ige Ausgabenerstattung einschl. eines Sicherheitszuschlages sind rd. 40.000,00 € außerplanmäßig zu berücksichtigen.